

I. Allgemeines:

1. Unsere Bestellungen erfolgen im unternehmerischen Verkehr ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn im Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung bei zukünftigen Geschäften eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen hiermit. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Verkäufers Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

II. Bestellung und Ausführung:

1. Wird unserer Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Datum der Bestellung widersprochen, so gilt sie als angenommen, wenn die Bestellung im Rahmen einer bereits bestehenden Vertragsbeziehung erfolgt und wir den Verkäufer hierauf in unserer jeweiligen Bestellung besonders hinweisen.
2. Enthält unsere Bestellung keine Preisangaben, so ist diese unverbindlich. Die Bestellung gilt in einem solchen Fall jedoch als erteilt, wenn wir der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang widersprechen.
3. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
4. Mit der Bestellung geforderte Bescheinigungen, insbesondere Werksatteste, sind kostenfreier Auftragsbestandteil. Sie sind uns spätestens unmittelbar nach Lieferung zu übergeben.
5. Im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzugeben.
6. Wir können Änderungen an den Lieferungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist und hierdurch entstehende Kosten angemessen erstattet werden.

III. Lieferung:

1. Die Lieferung hat nach unserer Anweisung an folgende Lieferorte zu erfolgen:
 - a) die von Schaeven AG, Verwaltung, Kronprinzenstraße 14, 45128 Essen, Mo.-Do. 8:00 - 16:00 Uhr, Fr. 8:00 - 12:00 Uhr,
 - b) die ameca von Schaeven GmbH Strickerstraße 31, 45329 Essen-Vogelheim, Mo.-Do. 7:00 - 17:00 Uhr, Fr. 7:00 - 14:30 Uhr,
 - c) die SSK von Schaeven Hückeswagen GmbH Stahlschmidtsbrücke 20, 42499 Hückeswagen, Mo.-Do. 7:00 - 17:00 Uhr, Fr. 7:00 - 14:30 Uhr,
 - d) die SSK von Schaeven Wetter GmbH Ruhrstraße 21, 58300 Wetter Mo.-Do. 7:00 - 17:00 Uhr, Fr. 7:00 - 14:30 Uhr
2. Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich. Ist absehbar, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, sind wir darüber unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung vom Verkäufer zu informieren; unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
3. Lieferscheine sind uns am Liefertag in dreifacher Ausfertigung zu erteilen.
4. Mit der Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt unser Eigentum. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; wir sind ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen.

IV. Qualitätssicherung:

1. Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns überprüft der Verkäufer eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Gegebenenfalls meldet der Verkäufer uns unverzüglich seine Bedenken an, auch bezüglich etwaiger Bedenken über die Verwendungseignung, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
2. Der Verkäufer hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neusten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Verkäufer wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Verkäufer gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.
3. Vor Auslieferung führt der Verkäufer eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel; eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht. In-soweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit.

V. Rechnung und Zahlung:

1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung ausschließlich an unsere Verwaltung zum Postfach 10 35 62 in 45035 Essen zu richten.
2. Für die Berechnung sind die bei Lieferung von unserem Personal ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend.
3. Zahlungen erfolgen bis zum 15. des Folgemonats des ordnungsgemäßen Rechnungseingangs. Die Zahlungsfrist beträgt jedoch stets mindestens 30 Tage. Sie läuft ab ordnungsgemäßen Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Leistungserbringung einschließlich der Übergabe etwaig vereinbarter Bescheinigungen, insbesondere Werksattesten. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen berechnet sich die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung ab dem Datum des Rechnungseingangs zur letzten Teillieferung.

4. Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen abzüglich 3 % Skonto.
5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
6. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung.

VI. Gewährleistung:

1. Lieferungen und Leistungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Sie haben insbesondere den Regeln der Wissenschaft und Technik, den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, sowie den vereinbarten Eigenschaften und einschlägigen Normen zu entsprechen.
2. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir können nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder liegt ein Fall vor, in dem die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung nach dem Gesetz entbehrlich ist, können wir den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre nach Ablieferung der Ware, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder die gesetzlich angeordnete Frist länger ist. Aufgrund einer Mangelbehebung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 2 Jahren, es sei denn, der Verkäufer behält sich mit Rücksicht auf einen nur geringfügigen Beseitigungsaufwand des Mangels die Mängelbeseitigung aus Kulanz vor. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
4. Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Verkäufer Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Verkäufer.

VII. Zusätzliche Vereinbarungen bei Lohnbearbeitungen:

1. Bei Lohnbearbeitungen (z. B. dem Richten von Brammen oder Blechen, dem Glühen oder Vergüten etc.) haftet der Lohnveredeler dafür, dass das Material ordnungsgemäß gelagert wird und jederzeit zu unserer Verfügung steht und die Bearbeitung gemäß unseren Bestellvorschriften oder den handelsüblichen Gepflogenheiten durchgeführt wird. Bei Abhandenkommen des Materials oder fehlerhafter Bearbeitung haftet der Lohnveredeler im vollen Umfang einschließlich eventueller Folgekosten.
2. Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Werden die beigestellten Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.
3. Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche wir dem Verkäufer überlassen, bleiben unser Eigentum, sind als solches zu kennzeichnen und separat aufzubewahren. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Werden diese oder Teile davon nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc. sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln trägt der Verkäufer.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort ist für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, wird für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Für gegen uns gerichtete Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozess.
3. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).